

Einleitung: Staatsbürgerschaft und Islam im westlichen Kontext

Staatsbürgerschaft und Islam – zwei Bereiche, deren gemeinsames Interesse in der österreichischen Gegenwart durch die Entwicklung ansteigender Zahlen hier in Österreich lebender Muslime an Bedeutung gewinnt. Denn die [Gesellschaftsentwicklung im Bereich der Religionszugehörigkeit](#) hat sich seit Mitte des 20. Jh. insbesondere aus der [Gastarbeiterzeit](#) in den 1960er Jahren und später in den 90er Jahren aus den Balkankriegen bis in die Gegenwart durch internationale Flüchtlingsbewegungen dynamisch verändert. Viele von ihnen sind heute muslimische Staatsbürger Österreichs.

Die Religion schafft dabei eine zweiteilige Beziehung in Bezug auf die Loyalität, nämlich die Loyalität zum eigenen Staat sowie die Loyalität zur eigenen religiösen Tradition. Diese Zweiteilung der Loyalität führt zu zwei Identitäten im muslimischen Bewusstsein, wonach die eine vereint mit Gott dem göttlichen Willen folgt und die andere als Mitglied eines Staates mittels Lebenserfahrung wächst. (Sachedina, *The Role of Islam*, 2006, 22) Schon als Muhammad und seine Gefährten von Mekka nach Medina auswanderten, sagten sie sich weder von Mekka und ihrer Sehnsucht zur Rückkehr los, noch entzogen sie sich der Loyalität und dem Band der Bürgerschaft mit ihren neuen Landsleuten in der medinensischen Gemeinschaft. (Warren/Gilmore, *One Nation under God?*, 2013, 226) Jedenfalls kann eine durch Migration ausgelöste Debatte die Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechts auch vorantreiben und bereits vorhandene Rechte neu aktivieren. (Habermas in Schweizer, *Muslims in Europa*, 2008, 98) Die Debatte dreht sich konkret um die Zusammenführung der zwei Bereiche „Staatsbürgerschaft und Islam“ und wirft einige Fragen auf, die letztlich jeder einzelne Gläubige für sich beantworten muss.

- Was heißt es etwa Teil einer westlichen Gesellschaft zu sein?
- In welchem Verhältnis steht die Achtung der westlichen Gesetze und die Treue zur Lehre von Qur'an und [Sunna](#)?
- Was bedeutet es, ein echter und loyaler Bürger eines europäischen Landes zu sein?
- Oder, verbietet Gott die Beantragung der Staatsbürgerschaft in Ländern ohne islamische Herrscher?

Um diese Fragen beantworten zu können, muss eingangs die Frage erlaubt sein, ob Gott überhaupt von den Gläubigen verlangt, solche Fragen beantworten zu können oder anders gefragt, ob Gott diese Fragen für uns Gläubige beantworten will? Denn in der Entstehungszeit des Islams im 7. Jh. war ein Nationalstaat mit dem dazugehörigen Staatsbürgerschaftskonzept, wie es heute im 21. Jh. weltweit existiert, noch vollkommen unbekannt. Um den Staatsbürgerschaftsbegriff vom islamischen Gemeinschaftsbegriff später abgrenzen zu können, wird eingangs das allgemeine Staatsbürgerschaftsverständnis moderner liberaler Demokratien samt den österreichischen Staatsbürgerrechten präsentiert. Die Unterscheidung der Begrifflichkeiten „Staatsbürgerschaft“ und „muslimische Gemeinschaft“ ist notwendig, um letztendlich diese Begriffe in der persönlichen Haltung gegenüber Religion, Staat und Gesellschaft wieder vereinen zu können.

Des Weiteren wird eine zeitliche Eingrenzung vorgenommen, woraufhin die Führungsrolle des Propheten sowie die Entstehung der ersten muslimischen Gemeinde mitsamt ihrer politischen Gemeindeordnung im geschichtlichen Kontext folgen. Damit kann etwa der Begriff „Umma“ (Gemeinschaft) dementsprechend ein- und zugeordnet werden. Dabei gibt der Qur'an und die Sunna des Propheten die politische Theorie hinsichtlich des persönlichen Verhaltens gegenüber dem Staat vor. Gott gibt bezüglich der gestellten Fragen zur Staatsbürgerschaft in nicht-muslimischen Ländern, wie in so vielen anderen Bereichen des gesamten Lebens auch, stets eine Orientierung. In diesem Sinne spielt die Frage eine Rolle, wie sich ein universales ethisches Pflichtbewusstsein eines muslimischen Bürgers anhand der göttlichen Offenbarungen und anhand der Sunna des Propheten präsentiert.



Das moderne Staatsbürgerschaftsverständnis und die österreichischen Staatsbürgerrechte und -pflichten

Unter Staatsbürgerschaft versteht man primär die Mitgliedschaft von Menschen in einer politischen und geografischen Gemeinschaft, aus der sich insbesondere der rechtliche Status samt den erworbenen Rechten und Pflichten ableiten lassen. Wie im Namen „Staatsbürgerschaft“ zu erkennen ist, definiert sie sich in der Gegenwart als Mitgliedschaft bzw. Angehörigkeit eines Staates.

Der Staat hat nach der völkerrechtlich maßgebenden [3-Elemente-Lehre](#) von [Georg Jellinek](#) als Wirkungseinheit drei Elemente zu erfüllen: 1. Staatsgebiet, 2. Staatsvolk und 3. Staatsgewalt. Dem zumeist auf Staatsverträgen begründeten Staatsgebiet wird in weiterer Folge weniger Beachtung geschenkt, ist aber in das Verständnis hinsichtlich theologischer Gelehrtenkonzepte mit zu berücksichtigen. Viel mehr Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Staatsvolk, bestehend aus den Staatsangehörigen, die ihre Staatsbürgerschaft von Geburt an durch [Abstammung](#) (Abstammungsprinzip) oder durch [Verleihung](#) erworben haben, wie dies in Österreich der Fall ist. In anderen Ländern kann die Staatsbürgerschaft aber auch durch die Geburt (Geburtsortprinzip) innerhalb des Landes verliehen werden. Der Staatsbürgerschaftserwerb kann jedoch auch in der Kombination beider Prinzipien liegen.

Ganz generell ist die zentrale Rolle der Staatsbürgerschaft demnach ein Status, der an all jene verliehen wird, die volle Mitglieder der Gemeinschaft sind. In diesem Sinn formulierte etwa Marshall ein Konzept von Staatsbürgerschaft, das zugleich ein Recht als auch eine Pflicht darstellt. Er identifizierte drei Elemente der (Staats)Bürgerschaft: Erstens, das zivile Element, das aus den individuellen Freiheitsrechten besteht. Zweitens, das politische Element, das die politischen Partizipationsmöglichkeiten bereithält. Und drittens, das soziale Element, das etwa das wirtschaftliche Wohl, die Sicherheit und die Standards für ein gesellschaftliches Miteinander beschreibt. (Meer, Citizenship, 2010, 10) Daneben besteht die Staatsbürgerschaft für Modood aus Diskursen und Symbolen der Zugehörigkeit, Vorstellungsweisen, der Erneuerung unserer selbst in Bezug auf das Heimatland sowie aus dem Ausdruck unserer Gefühle für Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die zum einen Identitäten qualifizieren und zum anderen einen öffentlichen Raum schaffen. (Modood, Multicultural Citizenship, 2010, 158) Speziell in Bezug auf die kulturellen Unterschiede in einer heterogenen Gesellschaft ist die Wahrung und Pflege der eigenen Kultur oder die Bildung eigener Gemeinschaften allen Bürgern je nach kultureller Verbundenheit zu der Kultur, in der man lebt oder geboren wurde, gleich. Jedoch treffen hier zwei grundsätzlich verschiedene gesellschaftspolitische Positionen aufeinander. Nämlich bezüglich eines multikulturellen sowie bezüglich eines homogenen und monokulturellen Nationalstaats. (Meer, Citizenship, 2010, 12.)

Das dritte Element „Staatsgewalt“ ist entgegen sonstiger Gewalt nicht faktisch, sondern erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Basis. Hinsichtlich des staatlichen [Gewaltmonopols](#) über die Bürger ist Montesquieu insbesondere für den Satz bekannt:

„Ein Staat kann so aufgebaut werden, dass niemand gezwungen ist, etwas zu tun, wozu er nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, und niemand gezwungen ist, etwas zu unterlassen, was das Gesetz gestattet.“ (Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 11. Buch, 4. Kapitel)

Das Staatsvolk gibt sich in einem liberalen demokratischen Staat diese Gesetze, in dem es für sich Repräsentanten in das Parlament wählt. In diesem Sinne gab die konstituierende Nationalversammlung im Jahre 1920 dem österreichischen Volk ihre Bundesverfassung mit fünf Grundpfeiler, wonach der österreichische Staat auf [dem republikanischen, demokratischen, rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen und dem gewaltenteilenden Prinzip](#) beruht. Das [Bundesverfassungsgesetz](#) (B-VG) beinhaltet in der Fassung von 1929 den Grundkonsens von und die Regeln für Staat und Politik sowie die Staatsbürgerrechte- und Menschenrechte.

So heißt es in Artikel 1 B-VG hinsichtlich der Staatsform: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ Das Recht geht somit von allen Menschen aus, die das Recht der politischen



Partizipation genießen und gemäß Artikel 26 B-VG zum Bundesvolk gehören, um den Nationalrat (Parlament) zu wählen. Ausschließlich Staatsbürger haben das Recht, an der Wahl zum Nationalrat aktiv sowie passiv teilzunehmen, weshalb es neben der Erwerbsfreiheit nach Artikel 6 Staatsgrundgesetz (StGG) eines der wenigen ausschließlichen Staatsbürgerrechte ist. Staatsbürger sind verfassungsrechtlich absolut gleich zu behandeln: „*Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich zu behandeln.*“ (Art. 2 StGG; vgl. Art. 7 B-VG) Dies ist deshalb wichtig zu betonen, weil neben den vom Staat gewährleisteten Staatsbürgerrechten auch EU-Bürgerrechte und ganz generell Menschenrechte zu unterscheiden sind. Letztere sind jedem Menschen, naturrechtlich begründet, angeboren und gelten unabhängig der Nationalität und anderen Merkmalen. Natürlich kommt es dort und da zu Überschneidungen, weshalb stets eine [rechtliche Unterscheidung](#) nach dem Geltungsgrund und nach den berechtigten Grundrechtsträgern zu beachten ist.

Neben den Staatsbürgerschaftsrechten aus dem B-VG genießen alle österreichischen Staatsbürger darüber hinaus nach dem [Staatsgrundgesetz 1867](#) die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Freizügigkeitsrecht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit, woraus die öffentliche Religionsausübung für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und die private Religionsausübung für Anhänger sonstiger Religionsbekenntnisse abgeleitet wird. Es bestimmt außerdem den öffentlichen Zugang zu den Ämtern, die freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthalts, die Unverletzlichkeit des Eigentums und des Hausrechts, die Abschaffung des „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbands“, das Brief- und Fernmeldegeheimnis und die politische Partizipation in Form des [Petitionsrechts](#). Letzteres bedeutet für Politiker, konkrete Anliegen von BürgerInnen aus ihrem Wahlkreis im Parlament zu behandeln. Für das damalige Österreich hatte zudem die darin festgeschriebene Gleichberechtigung aller Volksstämme sowie deren Recht auf Wahrung der Nationalität und Sprache besondere Bedeutung.

Abschließend sei bemerkt, dass sich das moderne Staatsbürgerrecht als politische Idee nicht nur in Europa dergestalt entwickelt hat, sondern ebenso in arabischen Staaten, die Kruse gründlich verglichen und analysiert hat. So finden sich in den jeweiligen Gesetzen dieser islamisch geprägten Staaten genauso Regelungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Geburt im Inland, Optionserklärung, Einbürgerung, Eheschließung und Wiedereinbürgerung oder über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entziehung, Verzicht (in Verbindung mit Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit) und Eheschließung. (Kruse, Staatsangehörigkeitsrecht, 1955, 111 ff)